Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen (letzte Änderung vom 04.10.2022, 11.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024: § 1 (4) entfällt:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Rutesheim" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe des Eigenbetriebs

(1) Organe des Eigenbetriebs sind:
- a) der Gemeinderat,
- b) der Technische Ausschuss des Gemeinderates,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin,
- d) die Betriebsleitung.

(2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.

(3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rutesheim gelten entsprechend, soweit nicht in der Betriebssatzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 Euro beträgt,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,

4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT II, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 60 Monaten und einem Betrag von mehr als 125.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,

7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 150.000 Euro,

8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Wohnungsmietverträge.

10. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen, sowie über die Mitgliedschaft im Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe,

11. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze, Wasserversorgungsbeiträge usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,

12. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2,

13. die außerplanmäßige Aufnahme und Tilgung von Krediten.

§ 4 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Der Technische Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Technische Ausschuss entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000 Euro bis 125.000 Euro im Einzelfall,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro bis 125.000 Euro beträgt,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr als 12.500 DM bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT V b bis BAT III im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

5. die Stundungen von Forderungen
 - 5.1 von mehr als 12 Monaten bis zu 60 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 5.2 von mehr als 60 Monaten und von mehr als 40.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 125.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,

7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro,

8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von mehr als 40.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei Wohnungsmietverträgen ab einem jährlichen Mietwert von 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 5 Bürgermeister/in und Betriebsleitung

(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Technischen Ausschusses fallen, und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin anstelle des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVöD im Rahmen des Stellenplans sowie Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der städtischen Richtlinien.

3. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten wenn im Einzelfall der Wert von 25.000 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

4. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 3 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens wenn im Einzelfall der Wert 10.000 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a. bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b. bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

6. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren und

um die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Über die personelle Besetzung der Betriebsleitung entscheidet der Gemeinderat.

Jeder Betriebsleiter ist in seinem Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 EigBG).

(4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Technische Ausschuss oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

(5) Der kaufmännische Betriebsleiter ist für den gesamten kaufmännischen Geschäftsbereich des Eigenbetriebs zuständig und sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Zum kaufmännischen Geschäftsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten (einschl. Satzungen, Benutzungsordnungen, Anschluss- und Benutzungszwang, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Vertragsangelegenheiten),

2. Finanzwesen, insbesondere Aufstellung des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses, finanz- und betriebswirtschaftliche Planungen, Rechnungswesen, Entgelte, Gebührenkalkulation, Hebedienst und Verbrauchsabrechnung, Förderzuschüsse,

3. kaufmännische Bearbeitung des Ein- und Verkaufs sowie der Materialwirtschaft einschl. Inventur und Statistik,

4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfal bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

7. Der Erwerb / die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn die Gegenleistung / der Wert im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.

8. Die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

10. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplans,

11. sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig

12. Controlling einschl. Erhalt und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des kaufmännischen Gesamtbetriebes sowie Berichtswesen.

(6) Der technische Betriebsleiter ist für den gesamten technischen Geschäftsbereich des Eigenbetriebs zuständig und sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Zum technischen Geschäftsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 40.000 Euro im Einzelfall Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Bereich der Wasserversorgung

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

3. Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sowie sonstige technische Bereiche einschl. Erhalt und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebes,

4. technische Bearbeitung des Ein- und Verkaufs sowie der Materialwirtschaft,

5. Angelegenheiten der Arbeitssicherheit im technischen Bereich.

(7) Federführend ist jeweils derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich die zu behandelnde Angelegenheit fällt. Er hat insbesondere rechtzeitig den anderen Betriebsleiter - soweit notwendig- zu informieren und die erforderlichen Entscheidungen unter Beachtung etwa notwendiger Mitwirkungen anderer zu treffen oder herbeizuführen.

(8) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 7 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.